

# Amtliche Mitteilung

21.02.2024 | Nr. 129

## Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung-Nachhaltigkeit-Transformation“ - Master of Arts



## Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

### Erste Satzung zur Änderung der STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung – Nachhaltigkeit – Transformation“ Master of Arts

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 5 S. 3, § 18 Abs. 1 bis Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2 und § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert am 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), der Hochschulprüfungsverordnung vom 04. März 2015 (GVBl. II/15, (Nr. 12), geändert am 07. Juli 2020 (GvBl. II/20 [Nr. 58]), § 30 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 16.12.2020 (Amtl. Mitteilungen vom 12. Januar 2021 [Nr. 79]) und der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23. März 2016 (Amtl. Mitteilungen vom 01. April 2016 [Nr. 40]), zuletzt geändert am 18. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilungen vom 06. Dezember 2022 [Nr. 106]).

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung – Nachhaltigkeit - Transformation“ der HNE Eberswalde vom 12.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „berufsbegleitenden“ durch das Wort „weiterbildenden“ ersetzt.
2. In der Aufzählung der Anlagen wird in Nr. 2 an das Wort „Gebühren“ das Wort „-Tabelle“ angefügt.
3. In § 1 Satz 1 wird das Wort „berufsbegleitenden“ gestrichen.
4. Dem § 2 Satz 3 werden die Wörter „und der für Berufstätige geeignet ist.“ angefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden zwischen den Wörtern „Studiengang“ und „ist“ und zwischen den Wörtern „Praxis“ und „inter-“ die Kommata gestrichen.
  - b) In Satz 6 wird zwischen den Wörtern „andererseits“ und „andere“ ein Komma eingefügt.
6. Dem § 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Berufspraxis“ der Halbsatz „die über pädagogische bzw. didaktische Berufserfahrungen verfügen“ angefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ zwischen den Wörtern „mit“ und „7 Semestern“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen Berufstätigkeit.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird der Angabe „180 ECTS-Leistungspunkte“ der Buchstabe „n“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird in das Wort „Studiengangleitung“ zwischen die Buchstaben „g“ und „l“ der Buchstabe „s“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt: „Alternativ können ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Curriculums des ersten akademischen Abschlusses erworben wurden.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Anlage 3“ wird durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. In § 7 Satz 1 wird im Wort „einschlägiger“ der Buchstabe „r“ gestrichen.

10. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zu Grundlagen im Bildungsbereich, zur Umweltethik und nachhaltigen Entwicklung“ gestrichen.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „05. September“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „darum“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „(Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.03.2016)“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden zwischen die Wörter „und“ und „der“ die Wörter „der Gesamtnote“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 8 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden zwischen die Wörter „ECTS-Leistungspunkten“ und „enthalten“ die Wörter „als mündliche Prüfung (Verteidigung)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „54“ ersetzt und zwischen die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ und „nachweisen“ die Wörter „(entspricht 75% der Gesamtzahl der der im Studiengang zu erreichenden ECTS-leistungspunkte abzüglich der ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit)“ eingefügt.

bb) Satz 3 und 4 werden gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Zwischen den Wörtern „Ausland“ und „bzw.“ wird das Wort „angefertigt“ gestrichen.

bb) Dem Absatz 4 wird der Satz „Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.“ angefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

bb) In Satz 1 werden zwischen die Wörter „ist“ und „in“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und das Wort „Dekanat“ durch das Wort „Weiterbildungszentrum“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „Dekanat“ durch die Wörter „Büro des Weiterbildungszentrums“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Note der schriftlichen Masterarbeit (Durchschnittsnote der Gutachten) geht mit 80 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Gesamtnote“ durch die Wörter „Note der schriftlichen Masterarbeit“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Lautet die Durchschnittsnote der Gutachten zur Masterarbeit „nicht ausreichend“, kann die Anfertigung der Masterarbeit einmalig und mit einem neuen Thema wiederholt werden.“

g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Masterarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der Gutachten. Die Gutachten ohne Note werden dem oder der Studierenden vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Note der Verteidigung geht mit 20 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Wird die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal

wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.“

h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„Die mündliche Prüfung (Verteidigung) dauert maximal 60 Minuten und enthält ein ca. 20-minütiges Referat des bzw. der Studierenden über die Masterarbeit sowie eine anschließende Diskussion. Die mündliche Prüfung ist in der Regel öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für den Studiengang fällt eine Studiengebühr in Höhe von insgesamt 10.650 EUR an.“

bb) Zwischen Satz 1 und 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die Studiengebühr in den Semestern 1 bis 4 beträgt 2.225 EUR, im 5. Semester sind 1.750 EUR zu zahlen.“

cc) Satz 2 wird Satz 3 und werden die Angabe „660 EUR“ durch die Angabe „795 EUR“ ersetzt, das Wort „netto“ gestrichen und der Halbsatz „, wenn es auf Zertifikationsbasis absolviert wird“ angefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Annahme der Zulassung“ durch das Wort „Immatrikulation“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „netto“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern „Betreuung“ und „Prüfung“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „sowie für die Prüfungsvorbereitung in Höhe von 500 EUR netto“ gestrichen.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt: „Bei Überziehung der Regelstudienzeit aufgrund nicht vorliegender Modulprüfungen der Module 1 bis 10 wird eine Gebühr in Höhe von 300,- EUR pro Semester erhoben (vgl. Anlage 2).“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsbestimmungen“ angefügt.

b) Folgender Absatz (3) wird angefügt:

„Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 01. September 2023 aufgenommen haben, finden § 16 und Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bildung-Nachhaltigkeit- Transformation vom 12.02.2020 (Amtliche Mitteilungen vom 19.06.2020, Nr. 116) weiterhin Anwendung.“

17. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

18. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für das Studium und einzelne Module, für das Zertifikatsmodul, die Eingangsprüfung und bei Überschreitung der Regelstudienzeit

1. Studiengebühren:

Leistung	Betrag in EUR
1. Semester Module 1, 2 und 3	2.225,-
2. Semester Module 4, 5 und 6a	2.225,-

3. Semester Module 7, 8 und 6b	2.225,-
4. Semester Module 9, 10 und 6c	2.225,-
5. Semester Masterarbeit und Kolloquium	1.750,-
Gesamt	10.650,-
Kosten des einzelnen Moduls auf Zertifikatsbasis (Modul 1 bis 10)	795,-

## 2. Zertifikatsmodul

Die Höhe der Gebühren für das Zertifikatsmodul gemäß § 6 (1) dieser Ordnung beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Honorar für die Betreuung und Bewertung des Praxisprojekts als Äquivalent von bis zu 30 ECTS	500,-
Gesamt	500,-

## 3. Eingangsprüfung

Die Höhe der Gebühr für die Eingangsprüfung gemäß § 8 dieser Ordnung beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Honorar für die Betreuung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Erstbetreuung 750 EUR, Zweitbetreuung 250 EUR)	1.000
Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfung sowie Verwaltungskosten	500,-
Gesamt	1.500,-

## 4. Überschreitung der Regelstudienzeit

Die Gebühr bei Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 16 (6) SPO beträgt:

Leistung	Betrag in EUR
Pauschale Personalkosten: Studiengangskoordination BNT, Studiengangsleitung, Betreuung Pauschale für Nutzung der Infrastruktur der HNEE	300,-
Gesamt	300,-

Diese Gebühr wird grundsätzlich nicht erhoben, wenn die Überschreitung der Regelstudienzeit ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schreiben bzw. dem Abschluss der Masterarbeit inklusive der mündlichen Prüfung (Kolloquium) steht und sämtliche Modulprüfungen (Module 1 bis 10) mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind.“

### Artikel 2

Der Präsident der HNEE kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bildung-Nachhaltigkeit-Transformation in der vom 11.07.2023 an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntmachen.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 11.07.2023 in Kraft.

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz: 13.12.2023

Genehmigung durch den Präsidenten der HNE Eberswalde:

29.01.2024